

1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Gemeinde Hinte für die Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) – in der zurzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am 01.10.2020 folgende 1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Gemeinde Hinte für Kindertagesstätten vom 27.09.2018 beschlossen:

I. Änderungen

1.) Paragraph 13 Zahlungsfrist, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen wird um folgenden Absatz ergänzt:

(3) In den Fällen außergewöhnlicher, über einen gewissen Zeitraum andauernder Ereignisse, beispielsweise Streik, Pandemien oder größerer Schadensfälle, die eine vollständige Schließung der Einrichtungen oder lediglich die Gewährleistung einer Notbetreuung zur Folge haben, kann der Rat der Gemeinde Hinte durch Beschluss die Erhebung von Elternbeiträgen aussetzen lassen. Zeitraum, Umfang und Hinweise zum Verfahren sind in geeigneter Weise den Beitragspflichtigen zur Kenntnis zu geben.

II. Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Elternbeitragsordnung tritt rückwirkend zum 01.03.2020 in Kraft.

Hinte, 01.10.2020

Der Bürgermeister

Redenius